

**Zeitschrift:** Der schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 3 (1799)

**Rubrik:** Gesezgebung

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 13.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Band III.

No. LX.

Luzern, den 2. Mai 1799. (13. Floreal VII.)

## Gesetzgebung.

Grosser Rath, 26. April.

(Fortsetzung.)

Anderwerth glaubt jede Gemeinde habe Pflicht eine Municipalität zu errichten, und es sey Sache der Gemeinde, diejenigen Bürger zu ernennen, welche hierzu am schicklichsten sind, und sie habe über die Gegengründe, welche ein Gewählter vorbringe, zu urtheilen; beharrt die Gemeinde auf ihrer Ernennung, so hat der Erwählte Pflicht die Stelle anzunehmen, und keine Buße soll ihn hiervon bestreiten, sondern wenn er seiner Pflicht kein Genüge leistet, so soll er als ein Pflichtvergeßener gestraft werden.

Usteri denkt, man werde weder solche Bürger die schon andere Beamtungen haben noch die unsfähigen Bürger strafen wollen, wenn sie solche Ernennungen nicht annehmen wollen, und daher begeht er Rückweisung des § an die Commission zu näherer Entschließung und Bestimmung derselben. Cartier hofft, keine Gemeinde werde unsfähige Bürger wählen, und also sey auch keine Ausnahme nothwendig; am wenigsten will er die Gemeinde über die Einwendungen absprechen lassen; und da die Geldstrafe am zweckmässigsten ist, um die selbstsüchtigen Menschen in Thatigkeit zu setzen, so findet er den § sehr gut, und fordert also unveränderte Annahme derselben.

Schöch will das eh vorige Appenzellergesetz in der ganzen Republik allgemein machen, daß jeder helvetische Bürger diejenige Stelle ohne Wiederrede anzunehmen müsse, welche ihm das Vertrauen des Volks aufträgt; denn jeder ist sich dem Staate schuldig, und keiner soll sich also dem Dienst derselben entziehen können. Er fordert also Weglassung des § und Festlegung des Grundsatzes.

Schlumpf findet, wann die Gemeindesfelde besser besetzt waren, so gienge alles besser, und da er in dem Antrag der Commission ein zweckmässiges Mittel findet, diese Gemeindesfelde zu öffnen, und es dagegen Schwierigkeiten hätte, einen Bürger einer Ausschlagung wagen unsfähig für künftige Wahlen

zu erklären, so fordert er im Gegensatz mit Escher Beibehaltung der Geldbuße und Durchstreichung des letzten Theils des Gutachtens.

Carmintran ist auch überzeugt, daß jeder Bürger sich so seinem Vaterland schuldig ist, daß er jede Beamtung annehmen soll die man ihm anvertraut, und zu diesem Ende hin stimmt er zum Gutachten; der Grund, daß sich jeder Bürger erst seiner Familie schuldig sey ist unanwendbar, weil sonst auch keine Vaterlandsverteidiger erhalten würden, denn jeder würde behaupten, er müsse erst für die Seinen sorgen ehe er das Vaterland verteidigen könne. Fizi ist überzeugt, daß die Freiheit und Gleichheit kein solches Gesetz erfordert. Villoter stimmt Anderwerth bei und will, daß ein Gewählter den die Gemeinde wieder entlastet so lange unwählbar sey, als die Beamtung gebraucht hätte. Suter findet, dieses Gesetz sey gar nicht hart und ungerecht; auch hatten schon mehrere Republiken dieses Gesetz und zwar noch harter als dieses. Da jedermann so handeln soll, daß der Grundsatz seiner Handlung zu einem allgemeinen Gesetz dienen könnte, so kann der Grundsatz gar nicht angenommen werden, daß der Bürger sich erst, sich selbst und seiner Familie schuldig sey, ehe er sich dem Staat schuldig ist; wo kämen wir hin mit einem solchen Grundsatz? Die Menschen müßten sich isoliren, und dies ist unserer ganzen Natur zuwider. Nein, der Bürger ist sich vor allem andern aus, dem Vaterland schuldig, und da er mag der Vorschlag der Commission gut seyn; gerecht ist er sicher. — Allein wir sollen doch die Menschen nicht immer nur bei dem elendesten Eigennutz fassen wollen, wir sollen das Ehrgefühl in ihnen rege machen, und daher liebe ich die Geldbußen nicht, und fordere also wie Escher, aber aus ganz andern Gründen, daß die Geldbuße ausgestrichen und der § übrigens angenommen werde.

Germann ist Anderwerths Meinung, und denkt, dieses Strafgesetz helfe dem Übel nicht, denn durch diese Strafenrichtung erhalte man keine Beamten. Secretan sagt: es giebt Menschen, die der Hass und das Verderben der Republiken sind, solche, die

immer hart, immer kalt sind, nie gerührt werden, gewählt werden, und denen, die erst im zweiten, denen ihr Beutel nur ihnen, höchstens noch ihren Kindern gehört, und die nie nichts, als was sie gezwungen thun müssen, dem Staat entrichten; diese sind die Egoisten oder selbstischen Menschen; diese sollen wir durch unser Gesetz erreichen, weil sie das Gegehenheit der Republikaner sind. Die Boswilligen haben wir hier nicht zu betrachten; diese nehmen die Stellen an, um uns zu schaden. — Man sey sich vorzugsgweise seiner Familie schuldig, sagt man; aber dieser Begriff ist relativ, und der Epist wird behaupten, er sey und müsse guter Haussvater seyn! Die Unfähigkeit der Bürger will man auch aufstellen; jeder wird politische Bescheidenheit haben wollen, wann wir diese Entschuldigung annehmen, und die Municipalitäten bleiben unbesetzt; Anderwerths Antrag gäbe zu Unordnungen Anlaß. Die zweite Strafe wird nicht angegriffen, aber die lieben Geldstrafen; frechein wir diese durch, so haben wir Dank-Adressen von den Egoisten zu erwarten. Der ganz Arme wird nicht durch die Geldstrafe berührt, und in den grossen Gemeinden, wo die Municipalitäten viele Arbeit haben, werden nicht leicht arme Beamte ernannt werden; und der Reiche, wann er sich dem Dienst des Vaterlands entziehen will, so zahle er wenigstens etwas. — Lassen wir jetzt die Republik unbesorgt, so lauft sie Gefahr — ist sie einst in einer ruhigeren Lage, dann können diese sanften Grundsätze angewandt werden; jetzt aber, wann wir sie nicht zusammen stürzen lassen wollen, müssen wir alle Kraft zusammen nehmen, um sie zu organisiren, und dadurch zu erhalten; ich beharre auf dem Gutachten.

Weber glaubt nicht, daß jene selbstsüchtige Menschen, welche Secretan schilderte, eine so grosse Klasse in Helvetien ausmachen, und daß wir dagegen besonders darauf Acht haben sollen, diejenigen Bürger, welche ihre Haushaltungen zu besorgen haben, nicht zu drücken; diejenigen, welche in dem gegenwärtigen Augenblick die Stellen nicht annehmen wollen, ungeacht sie sonst Chrizeit genug haben, sind eigentlich diejenigen, welche wir bestrafen sollen, und daher stimmt er Eschers Antrag bei, den er in dieser Rücksicht sehr zweckmäßig findet. — Schöch's Meinung, daß jeder Bürger die Stellen annehmen soll, die ihm aufgetragen werden, wird angenommen.

Secretan stimmt diesem, von der Versammlung anerkannten Grundsatz bei, und fordert einzigt, daß nur noch ein Strafgesetz hinzugefügt werde. Anderwerth glaubt, dieses Strafgesetz sey durchaus überflüssig, und es sey einzigt darum zu thun, Strafgesetze für die Beamten zu bestimmen, welche ihre Pflicht nicht erfüllen; daher fordert er von dieser Commission ein baldiges Gutachten. Carrard glaubt, es müsse in den Beamtungen ein Unterschied gemacht werden, zwischen denen, die vom Volk unmittelbar

dritten, oder höhern Grad vom Volk ausgehen; er glaubt, unser Beschluß gehe nur auf die Beamten ersterer Art, und es sey ein Strafgesetz notwendig, welches in der lebenslanglichen Unwahlfähigkeit zu andern Stellen bestehen soll. Eustor glaubt, man könne über diese Anträge zur Tagesordnung gehen. Weber stimmt Secretan bei, und fordert also Verweisung dieses Gegenstandes an die Commission. — Dieser letzte Antrag wird angenommen.

**Das Direktorium übersendet folgende Bothschaft:**

**Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an die gesetzgebenden Räthe.**

**Bürger Gesetzgeber!**

Das Vollziehungsdirektorium beeilt sich, mit euch das Vergütungen zu theilen, welches ihm ein Bericht der bern' schen Verwaltungskammer vom 19ten April verursacht. Nach diesem Bericht erhielt die Cammer von dem Bürger Robert, Handelsmann in Bern, zu Handen des Vaterlands und der muthvollen Vertheidiger desselben, ein Geschenk von 100 Rott Dinkel.

Diesen Bericht begleitet die Cammer mit der Bemerkung, daß der Bürger Robert in gleich hohem Grade mit der Freigebigkeit auch die Bescheidenheit verbinde, und sich über sein Geschenk jede lautere Bekanntmachung verbitte.

**Republikanischer Gruß.**

**Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,**

**B a y.**

**Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sek.**

**M o u s s o n.**

Suter fodert ehrenvolle Meldung und Mittheilung an den Senat. Dieser Antrag wird angenommen.

Das Direktorium fodert 4000 Franken für die Canzleibedürfnisse des Ministers des Innern. Diesem Begehr wird entsprochen.

Die Versammlung bildet sich in geheime Sitzung.

**Senat, 26. April.**

**Präsident: Mittelholzer.**

Der Beschluss wird verlesen und angenommen, welcher dem B. Lüthi v. Sol. Mitglied des Senats einen Urlaub bewilligt, um eine Sendung von dem Vollziehungsdirektorium zu übernehmen.

**Badoux und Augustini ratzen im Namen ei-**

Commission zur Annahme des 6ten Abschn. des Friesenrichtergutachtens, der vom Verfahren gegen eine nicht erscheinende Partei handelt.

Meyer v. Arb. stimmt zur ungesäumten Annahme.

Muret findet den Abschn. durchaus unverständlich und verwickelt; da der Bericht der Commission nicht schriftlich vorgelegt worden, so verlangt er Beobachtung des Reglements hierüber, und alsdann Niederlegung des Berichts für 3 Tage auf den Canzleitisch: Rubli ist gleicher Meinung. Murets Antrag wird angenommen.

Der Senat schliesst seine Sitzung und nimmt nachfolgend n. Beschluss an:

Auf die Bothschaft des Vollziehdirektoriums vom 24 Apr. 1799. hat der gr. Rath nach erklärter Dringlichkeit beschlossen — Der Vereinigungsrat hat unterhandelt und beschlossen in Chur am 21. April 1799. zwischen den B. Schwaller und Herzog bevollmächtigten Commissarien der helvetischen Regierung in Bundten im Namen des thaurischen Volks — ratifiziert und unterzeichnet durch das helvetiche Vollziehdirektorium am 24 April 1799. ist genehmigt.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung werden Hornerod und Rogg zu Stimmenzählern gewählt.

Hornerod dankt für das ihm durch diese Wahl erwiesne Antragen; allein er bittet um die Ertheilung eines Urlaubs von 3 Monaten, um sein Handelshaus in Bordeaux in sehr dringenden Geschäften zu besuchen; seine Veränderung meint er, und die Freunde des Vaterlands werden diesen Gesuch nicht missachten können; de:n schon ist Helv. Freih. außer aller Gefahr.

Der Urlaub wird bewilligt, und an Hornerods Stelle wird Baucher zum Stimmenzähler ernannt.

Ein Beschluss, welcher dem Ministerium der Justiz und Polizei 20,000 Fr. für die Gefangnis- und Zuchthäuser bewilligt, wird verlesen.

Ruepp will keine Gelder bewilligen, bis die Truppen auf den Grenzen das nothige Geld haben; er verweist den Beschluss. Grauer erwiedert, zu diesem letzten Bedürfniss sei bereits Geld bewilligt; das andere verlange aber solches nicht minder; und die Sicherheit der Freiheit erfordere jene der Gefangnisse. Meyer v. Arb. ist gleicher Meinung, zumal nun wirklich für die dringendsten Bedürfnisse der Armee gesorgt ist. Der Beschluss wird angenommen.

Grosser Rath, 27. April.

Präsident: Zimmerman.

Das Direktorium übersendet folgende Bothschaft:

Das Vollziehdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an die gesetzgebenden Räthe,

Bürger Gesezgeber!

Das Vollziehdirektorium übersendet euch

beiliegend eine Bittschrift der Eltern des Franz Girard aus Severy.

Dieser Bürger wurde am 9ten Jenner 1798 durch eine Sentence vom bernerschen Senat für 2 Jahr ins Schellenwerk, und nach diesem zu einer lebenslangen Landesverweisung verurtheilt, weil er seiner Verordnung zu wider 6 Stücken Hornbich, welche aus Frankreich ins Land gebracht worden waren, das übliche Zeichen aufgebrannt hatte.

Schon im Dezember 1798 baten die Bittsteller bei dem Direktorium um seine Begnadigung oder um die Abänderung der gegen ihn ausg. fallten Strafe. Das Direktorium glaubte damals ihm Begehr kein Gehör geben zu müssen. Heute aber führen die nämlichen Bittsteller zur Erneuerung ihrer Bitte noch 2 Gründe an. Zwei ältere Freider, die Eltern ihrer Familie stehen auf den Grenzen zur Vertheidigung des Vaterlands, und so bleiben die Mutter, die Gattin, und die unerzeugten Kinder von Fr. Girard ohne Unterstüzung, so wie sie auch ohne Beschützer sind. Bei diesen Umständen schlägt euch das Direktorium gemäß dem 78. Art. der Constitution — vor, den Fr. Girard von der Schellenverstrafe frei zu sprechen, und ihn in Rücksicht der Landesverweisung die Wohlthat des Gesetzes vom 30. Oct. 1798 genießen zu lassen.

Republikanischer Gruß.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,

B a y.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.

M o u s s o n.

Bourgeois unterstützt dieses Begehr, weil sonst diese Familie unglücklich würde, und der zu Begnadigende in der Trunkenheit sein Vergehen begiebt. Grafenried folgt, und will ganzliche Begnadigung. Carrard bemerkt, daß wir der Constitution zufolge nicht weiter gehen können, als das Vollziehdirektorium anträgt, und diesem nach will er der Bothschaft entsprechen. Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Das Direktorium übersendet diese Bothschaft:

Das Vollziehdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an die gesetzgebenden Räthe,

Bürger Gesezgeber!

In einem freien Staate, wo jeder Bürger nicht nur eine allgemeine Pflicht, sondern der angesehene Bürger noch ein persönliches Interesse hat, auf Landesverrathische Verschwörungen zu wachen, und solche anzugezeigen, ist es nicht wohl möglich, daß ein Aufstandscomplot von einem Umfang und Bedeutung zu seiner Reise gelangen könne.

Das vollziehende Direktorium beharrlich entschlossen, die wirklichen Insurrektionen mit aller Gewalt, so ihr G. Gesetzgeber ihm zu dem Ende anvertrauet habt, zu dämpfen, und die Nadelssührer derselben zur gerechten Strafe zu ziehen, wünschte aber nichts schändlicher als ein Mittel zu finden, dieser für den friedlichen Bürger so schauerhaften Landplage in Zukunft vorzukommen.

In dieser Absicht schlägt es ihnen, G. Gesetzgeber, folgende Grundlinien zu einem dahin abzweckenden Gesetz vor:

a. Aussert der Bestrafung der Hauptshuldigen und dem vollständigen Ersatz alles veranlaßten Schadens und Kosten, sollen die sämtlichen Einwohner einer Gemeinde, die mit bewaffneter Hand dem Gesetz Gehorsam versagt, oder auch unbewaffnet ihren Beitrag zur Vertheidigung des Vaterlands gegen innere oder äußere Feinde zu leisten, sich weigerte, eine Geldbuße zu Handen der Nation innerst drei Monaten Zeit bezahlen.

b. Diese Geldbuße soll nicht aus dem Gemeindgut, sondern einzigt aus dem einer um und für den andern verpflichteten Partikularvermögen der Einwohner, wo dasselbe immer liegen mag, erlegt werden.

c. Die Geldbuße ist in solchen Fällen dem Ermessens des vollziehenden Direktoriums anheimgestellt, doch soll sie sich nicht ohne Genehmigung des gesetzgebenden Körpers auf mehr als auf den dreifachen Betrag der dritten Auflagen belaufen können.

d. Zu dieser Geldbuße nach dem Verhältniß seines Vermögens, soll jeder der zur Zeit der Insurrektion in der Gemeinde domizilierte oder solche nur 28 Tage vor dem Ausbruch der Insurrektion verlassen hat, beitragen.

e. Von dem Beitrag zu dieser Geldbuße sind einzigt und allein diejenigen Einwohner ausgenommen, die einen solchen Insurrektionsplan zeitlich genug um solchem vorzukommen, dem Statthalter des Kantons oder dem vollziehenden Direktorium anzeigen, oder die sich dessen Ausbruch öffentlich und mit unverkennbarem Muth wiedersetzen.

f. Jeder Pfarrer einer insurgierten Gemeinde verleiht als präsumierter Hehler der Insurrektion auf der Stelle seine Pfründe und so ist auch die Municipalität und Verwaltungskammer der insurgierten Gemeinde gleich wie die Unterstatthalter und Agenten so in der insurgierten Gemeinde wohnen, als unachtsame Hinter ihrer Stellen entsezt, falls sie dem Statthalter verheimlicht haben würden, was sie in Erfahrung gebracht, oder mit einiger Wachsamkeit hätten in Erfahrung bringen können.

Das Direktorium ist gewartig, daß Sie Bürger G. Gesetzgeber, diesen Entwurf durch ihre Weisheit rei-

fen und zur Befestigung der allgemeinen Ruhe und gesamt vervollkommen werden.

Republikanischer Gruss.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,

B a y.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.  
M o u f f o n.

Und erwerth wünscht Verweisung dieser Bothschaft an die jüngste Commission, welche über unruhige Gemeinden niedergesetzt ist, um bis Montag ein Gutachten vorzulegen. Billigte er folgt. Cartier fordert Dringlichkeitserklärung, und Schweise Behandlung dieser Bothschaft. Dieser Antrag wird angenommen.

(Die Fortsetzung folgt.)

## Ist dem Kaiser zu trauen?

Helvetische Bürger!

Die Destreicher wollen in unser Land kommen. Sie sagen es selbst. Warum wollen sie kommen? Sie wollen, sagen sie, die Franken aus eurem Lande vertreiben, und eure Freiheit euch lassen. Helvetier! das sind falsche, treulose, heuchlerische Worte! das sagt euch der Löwe, der sich in einen Schafspelz kleidet; lassen ihn die dumme Schaafe in ihre Mitte, so wird er bald ihnen die Klauen zeigen. Nun ihr diesen Worten trauet, wenn ihr die Knechte des Kaisers in euer Land kommen lasset, wenn ihr nicht, wie eure Väter, sie mit starkem Arm von euren Grenzen vertreibet, so sentt ihr verloren, auf ewig verloren; ihr sentt auf ewig Sklaven des Kaisers; keine freien Schweizer mehr. — Der Kaiser will euch eure Freiheit lassen? Warum bekriegt er denn die Franken? sie haben ihm ja den Frieden angeboten, aber er wollte ihn nicht, und rief die Russen um Hilfe, und wartete nur, den Krieg anzufangen, bis er dazu völlig bereit wäre. Aber die Franken, als sie sahen, daß er die Russen nicht nach Haus schicken und nur Krieg wolle, liessen ihm nicht länger Zeit, und griffen ihn an. Aber warum bekriegt der Kaiser die Franken so hartnäckig? Ist es nicht darum, weil die Franken keinen König mehr wollten (denn von dieser Zeit an bekriegt er sie), und andere Völker und euch frei gemacht haben? Ist es nicht darum, weil er fürchtet, es möchte seinem Volke auch in Sinn kommen, sich frei zu machen? daher möchten der Kaiser und seinesgleichen alle Freiheit, und sogar ihren Namen aus der Welt verbannen, damit sie ruhig über Sklaven herrschen, und in ihren Pallasten auf Unkosten eures Schweizes schwelgen können. Aber das darf euch der Kaiser nicht sagen, darf euch nicht sag-